

RS Vwgh 1993/12/15 93/01/0285

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Weigerung des Asylwerbers (eines rumänischen Staatsangehörigen und Angehörigen der pentikostalen Glaubensgemeinschaft), eine Unterstützungserklärung für die Front der nationalen Rettung zu unterzeichnen, lässt zweifellos auf seine politische Gesinnung schließen. Wurde der Asylwerber ausschließlich aus diesem Anlaß im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit mit Absicht zu riskanten, sein Leben in höchstem Maße gefährdenden Einsätzen beordert, was sein Leben und die Existenz seiner Familie bedrohte, während dies aber offenbar nicht auch bei Berufskollegen von ihm, unabhängig von ihrer politischen Gesinnung oder religiösen Überzeugung, geschehen ist (Hinweis E 4.11.1992, 92/01/0462), kann nicht davon ausgegangen werden, es habe sich hiebei um eine Tätigkeit gehandelt, zu der er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verpflichtet gewesen sei und die daher nicht als Verfolgung iSd FlKonv gewertet werden könne.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010285.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at